

Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur
Referat DG 11
Invalidenstraße 44

10115 Berlin

**Stellungnahme des BUGLAS zum Konzept der Eckpunkte eines
„graue Flecken-Programms“**

12.02.2019

Sehr geehrter Herr Schuldt,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ende des vergangenen Jahres hatten Sie die Eckpunkte für ein Konzept zur Förderung der sogenannten grauen Flecken vorgestellt. Wir bedanken und für die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen und möchten dazu im Folgenden auf die einzelnen Eckpunkte eingehen.

1. Anwendungsbereich und Ziele

Das neue Förderziel des Ausbaus von Gigabitnetzen ist ausdrücklich zu begrüßen und kann einen wichtigen Beitrag leisten, um das im Koalitionsvertrag festgelegte und vom BUGLAS bereits seit der Auflage des ersten Förderprogramms vorgeschlagene Ziel des Netzinfrastukturwechsels zu Glasfaser zu erreichen. Ausschließlich FttB/H-Netze können dieses Ziel erfüllen und bieten gleichzeitig ausreichende Kapazitätsreserven für zukünftige Anwendungen.

2. Zuwendungsempfänger und Begünstigte

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

3. Zielgebiete und Aufgreifvoraussetzungen

Der Wegfall der Aufgreifschwelle ist sehr zu begrüßen und ist ein erster Schritt zu einem FttB/H-Infrastrukturziel. Dass angesichts der begrenzten Ressourcen zunächst mit DOCSIS 3.1 erschlossene Gebiete aus der Förderung ausgenommen sind, ist nachvollziehbar, damit vorrangig Gebiete mit Bandbreiten im unteren Bereich von einer verbesserten Versorgung profitieren. Perspektivisch muss jedoch eine flächendeckende Versorgung mit Open Access-fähigen FttB/H-Netzen das Ziel sein, das sich schließlich auch in der Förderpolitik wiederfinden muss.

4. Förderfähige Gebiete

Siehe Ausführungen zu Punkt 7.

5. Gebietszuschnitt

Die Festlegung des Umfangs auf das gesamte Gebiet einer Gebietskörperschaft wäre aus unserer Sicht problematisch, da sie insbesondere kleinere Unternehmen benachteiligt, die nur geringere Ausbauvolumina bewältigen können als entsprechend größere Unternehmen. Die Möglichkeit, Förderung auch für kleinere Segmente wie bspw. einzelne Ortsteile zu beantragen, bewerten wir daher positiv. Die Vorgabe, dass nach der Projektumsetzung keine unterversorgten Gebiete mehr in der gesamten Gebietskörperschaft verbleiben sollen, steht hierzu jedoch im Widerspruch und sollte entsprechend angepasst werden, sodass sich die Vorgabe auch auf abgrenzbare Teile der jeweiligen Gebietskörperschaft erstreckt.

6. Beihilfegegenstand, Art und Umfang der Förderung

Die Fortführung von Wirtschaftlichkeitslücken- und Betreibermodell sehen wir positiv. Zusätzlich möchten wir anregen, die Vergabe von FttB/H-Vouchern zu prüfen, um eine Förderung auch in Gebieten zu ermöglichen, die bspw. aufgrund ihrer geringen Größe nicht für eine klassische Förderung in Betracht kommen. So könnte ein Lückenschluss vergleichsweise unbürokratisch und kosteneffizient ermöglicht werden.

Angesichts der steigenden Preise für Tiefbauleistungen regen wir eine zeitliche Streckung der Fördermittel an, um eine möglichst konstante Nachfrage zu gewährleisten und Preisspitzen zu vermeiden, die sowohl den geförderten wie auch den eigenwirtschaftlichen Ausbau enorm verteuern würden.

7. Sicherstellung des Vorrangs des privaten Netzausbaus

Das Marktabfrageverfahren ist theoretisch ein grundsätzlich geeignetes Mittel, um den Förderbedarf festzustellen und den Vorrang eigenwirtschaftlicher Investitionen zu gewährleisten. In der Praxis sind aus unserer Sicht jedoch an einzelnen Stellen nicht unerhebliche Schwierigkeiten zu erwarten.

So beträgt der Zeitraum zur Meldung der Ausbauplanung bis Ende 2023 mehr als vier Jahre, was nach unserer Einschätzung deutlich zu lange ist, um zuverlässige Ergebnisse zu gewährleisten. Derartig weit in die Zukunft reichende Investitionsplanungen sind in der Praxis kaum anzutreffen. Ein zu weit in die Zukunft reichender Zeitraum würde im Ergebnis die Qualität der Rückmeldungen beeinträchtigen und damit die Validität des Gesamtergebnisses des Marktabfrageverfahrens in Frage stellen.

Es sollte klargestellt werden, dass sämtliche eigenwirtschaftlichen Ausbaupläne unabhängig von ihrer Größe berücksichtigt werden. Ein geförderter Überbau eigenwirtschaftlich errichteter bzw. in Planung befindlicher FttB/H-Netze muss ausgeschlossen werden. Auch Ausbaupläne, die nur einzelne Teile von Kommunen oder einzelne Straßenzüge erfassen, müssen daher unbedingt im Rahmen des Marktabfrageverfahrens berücksichtigt und dementsprechend von einer künftigen Förderung ausgeschlossen werden.

Eine „Alles oder Nichts“-Regelung, nach der ein Unternehmen den Ausbauplan entweder für eine gesamte Gebietskörperschaft oder gar nicht melden muss, würde den eigenwirtschaftlichen FttB/H-Ausbau der vielen kleinen Unternehmen völlig unberücksichtigt lassen, der oftmals schrittweise über einen längeren Zeitraum hinweg stattfindet. Letztendlich würde der Förderbedarf durch eine solche Regelung erheblich gesteigert, da eigenwirtschaftlich erschließbare Teile von Kommunen aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit eines Gesamtausbaus ebenfalls mit Fördermitteln erschlossen würden. Ein solches Crowding Out muss aus unserer Sicht unbedingt verhindert werden. Daher möchten wir dringend dazu raten, dass jede eigenwirtschaftli-

che Ausbauplanung unabhängig von ihrem Umfang im Rahmen des Marktabfrageverfahrens berücksichtigt wird.

8. Schutz getätigter Investitionen

Die Regelung zum Investitionsschutz stellt eine ausgewogene Balance zwischen Investitionssicherheit und einem möglichst zeitnahen Ausbau leistungsfähigerer Infrastrukturen dar. Der Zeitraum von drei Jahren ab Inbetriebnahme ist hierzu aus unserer Sicht gut geeignet. Forderungen nach einer Ausweitung der Schutzfrist sind aus unserer Sicht abzulehnen, da sie den Ausbau erheblich verzögern und somit auch die Zielsetzung der Bundesregierung gefährden würden.

9. Markterkundungsverfahren

Um den Vorrang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus sicherzustellen, sind Markterkundungsverfahren aus unserer Sicht auch weiterhin notwendig.

Eine Regelung, nach der bis zum 31.12.2021 auf ein Markterkundungsverfahren verzichtet werden kann, wenn für das jeweilige Gebiet im bundesweiten Marktabfrageverfahren keine Ausbaupläne gemeldet wurden, wäre problematisch. Wie bereits dargestellt, können sich Ausbaupläne in der Praxis auch kurzfristig ändern, weshalb auch hier die Gefahr besteht, eigenwirtschaftliche Ausbaupläne, die zum Zeitpunkt des Marktabfrageverfahrens noch nicht vorlagen, zu durchkreuzen.

Das nationale Marktabfrageverfahren kann die lokal durchzuführenden Markterkundungsverfahren daher nach unserer Überzeugung nicht ersetzen. Ein möglicher Kompromiss könnte in diesen Fällen allenfalls eine Verkürzung des regulären Markterkundungsverfahrens sein.

Das Erfordernis der Meldung aller förderfähigen Gebiete der Gebietskörperschaft im Rahmen des Markterkundungsverfahrens würde zu einer massiven Verdrängung eigenwirtschaftlicher Investitionen führen, wie bereits unter Punkt 7 dargestellt. Jeder eigenwirtschaftliche Ausbau muss unabhängig von seinem Umfang Vorrang vor gefördertem Ausbau haben. Die Förderung soll den eigenwirtschaftlichen Ausbau dort ergänzen, wo dieser nicht wirtschaftlich tragfähig ist. Durch eine „Alles oder nichts“-Regelung müssten Unternehmen auf einen eigenwirtschaftlichen Ausbau der lukrativen Gebiete verzichten und würden vollständig in die Förderung gedrängt. Besonders kleine Unternehmen, die nicht eine gesamte Gebietskörperschaft auf einmal erschließen können, würden hierdurch massiv benachteiligt. Wir möchten daher nach-

drücklich anregen, alle eigenwirtschaftlichen Ausbauabsichten unabhängig von der Größe des Ausbaugebiets zu berücksichtigen und die Förderung auf die Gebiete zu beschränken, für die kein eigenwirtschaftlicher Ausbau geplant ist.

Wir würden uns über eine Berücksichtigung der von uns angesprochenen Aspekte sehr freuen und stehen Ihnen für Rückfragen und einen weiteren Austausch jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Stefan Birkenbusch
Recht & Regulierung